Familiengärtner-Verband Biel - Sektion Mett



Statuten

Familiengärtner-Verband Biel - Sektion Mett

I. Statuten

Die Sektion Biel-Mett des Familiengärtner-Verbandes Biel (FGVB)

gestützt auf Artikel 60–79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), gestützt auf Artikel 34 und 35 der Statuten des Familiengärtner-Verbandes Biel (FGVB) vom 15. April 1994,

gibt sich folgende Statuten:

1. Kapitel Grundsätze

Art. 1 Name, Rechtsform und Eingliederung

- 1. Die Sektion ist ein Verein im Sinne von Artikel 60-79 ZGB.
- 2. Sie hat eigene Rechtspersönlichkeit.
- 3. Die Sektion ist Mitglied des Familiengärtner-Verbandes Biel (FGVB) und anerkennt seine Statuten.

Art. 2 Zweck

- 1. Die Sektion wirkt an der Erreichung des Zwecks des FGVB nach Artikel 2 seiner Statuten mit.
- 2. Die Sektion ist konfessionell neutral und parteipolitisch unabhängig.

Art. 3 Sitz

Die Sektion hat ihren Sitz in der Gemeinde Biel.

Art. 4 Geschlechtsneutralität

Alle personenbezogenen Bezeichnungen in diesen Statuten gelten für beide Geschlechter.

2. Kapitel Mitgliedschaft

Art. 5 Grundsatz

- 1. Der Verein setzt sich aus Aktiv-, Ehren-, Passivmitgliedern und Gönnern zusammen.
- 2. Mitglied der Sektion kann jede volljährige Person werden, welche bereit ist:
 - a) die Statuten anzuerkennen;
 - b) den Jahresbeitrag zu entrichten;
 - c) die Reglemente einzuhalten;
 - d) Gemeinschaftsarbeit zu leisten;
 - e) den Anweisungen des Vorstandes und der Sektorchefs nachzukommen;
 - f) den Bestimmungen der Statuten und der Reglemente nachzukommen.
- 3. Die Mitgliedschaft ist persönlich. Sie kann jederzeit beantragt werden.
- 4. Nur Mitglieder können Pächter von Pflanzland sein.
- 5. Die Mitgliederversammlung ernennt auf Antrag der Versammlung oder des Vorstandes Personen zu Ehrenmitgliedern, die sich in ausserordentlicher Weise um die Sektion verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder entrichten keinen Jahresbeitrag und leisten keine Gemeinschaftsarbeiten.
- 6. Passivmitglieder haben keine Gemeinschaftsarbeiten zu leisten. Gönner unterstützen den Verein mit dem Jahresbeitrag.
- 7. Der Vorstand kann dem Schweizerischen Familiengärtner-Verband die Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Verdienstauszeichnung beantragen.

Art. 6 Erwerb

- 1. Beitrittswillige unterzeichnen eigenhändig ein schriftliches Gesuch um Aufnahme in die Sektion.
- 2. Mit der Anmeldung anerkennt der Unterzeichnende die Statuten und die Reglemente der Sektion.
- 3. Über die Aufnahme entscheidet der Sektionsvorstand. Gefährdet eine Aufnahme die Interessen der Sektion, so kann er das Gesuch abweisen. Einen solchen Entscheid kann die abgewiesene Person innert 30 Tagen nach Eröffnung zu Handen der Mitgliederversammlung anfechten. Diese entscheidet endgültig.
- 4. Sofern sie in der Agglomeration Biel wohnen, können Familienangehörige eines verstorbenen Mitgliedes binnen dreier Monate nach seinem Ableben erklären, ob sie in seine Rechte und Pflichten eintreten wollen.
- 5. Das neu aufgenommene Mitglied nimmt an der nächstfolgenden Mitgliederversammlung persönlich teil. Im Verhinderungsfall kann es durch ein volljähriges Familienmitglied vertreten werden.
- 6. Jedes neu eintretende Mitglied erhält die Statuten und die Reglemente.

Art. 7 Erlöschen

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch freiwilligen Austritt:
 - b) durch Ausschluss;
 - c) mit dem Übertritt in eine andere Sektion des FGVB;
 - d) mit dem Tod.
- 2. Austrittserklärungen müssen spätestens am 30. September schriftlich beim Vorstand eintreffen, damit sie mit dem Ablauf des Kalenderjahres in Kraft treten.
- 3. Mitglieder, welche ihre statutarischen Pflichten nicht erfüllen, die Gartenordnung und das Baureglement missachten, Unfrieden stiften oder sonstwie den Interessen der Sektion zuwiderhandeln, können nach erfolgter schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit eingeschriebenem Brief ausgeschlossen werden.
- 4. Ausgeschlossenen Mitgliedern steht innerhalb von dreissig Tagen seit Erhalt der Ausschlussanzeige die Berufung an die Mitgliederversammlung offen. Diese entscheidet endgültig.
- 5. Erklärungen über den Übertritt zu einer anderen Sektion des FGVB sind dem Sektionspräsidenten vor dem 1. September zur Mitunterzeichnung einzureichen, damit sie auf Ende des Kalenderjahres wirksam werden.

Art. 8 Rechtsfolgen des Ausscheidens

- 1. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren unverzüglich jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen.
- 2. Sie schulden den Mitgliederbeitrag für das ganze laufende Kalenderjahr.

Art. 9 Rechte und Pflichten am Pflanzland

- 1. Die Neuzuteilung von Pflanzland setzt voraus, dass das neu eintretende Mitglied in der Agglomeration Biel zivilrechtlichen Wohnsitz hat.
- 2. Kein Mitglied darf seinen Pflanzlandbesitz Personen in Unterpacht oder sonst wie zur Bearbeitung überlassen
- 3. Pächter dürfen ihre Parzelle beim Wegzug aus der Gemeinde Biel behalten, wenn sie in der Agglomeration Biel Wohnsitz nehmen und Sektionsmitglied bleiben. In Härtefällen entscheidet der Vorstand.
- 4. Nach dem Erlöschen ihrer Mitgliedschaft geben Pflanzlandbesitzer ihre Parzelle dem Vorstand spätestens Ende des laufenden Jahres abgeräumt und in sauberem Zustand zurück. Andernfalls wird die Parzelle auf Kosten der fehlbaren ausgeschiedenen Pflanzlandbesitzer durch die Sektion hergerichtet.
- 5. Das offizielle Organ des Schweizerischen Familiengärtner-Verbandes «Gartenfreund» / «Jardin familial» ist für alle Mitglieder und Passivmitglieder obligatorisch.

3. Kapitel Sektionsorgane

Art. 10 Organe der Sektion sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Sektionsvorstand;
- c) die Rechnungsrevisoren;
- d) besondere Kommissionen.

1. Abschnitt Mitgliederversammlung

Art. 11 Funktion und Zusammensetzung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Sektion.
- 2. Sie setzt sich zusammen aus den Aktiv-, Passiv-, Ehrenmitgliedern und Gönnern.
- 3. Jedes Mitglied, Passivmitglied und dessen (Ehe)-Partner sowie jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Gönner haben kein Stimmrecht.

Art. 12 Ordentliche Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich spätestens im März statt.
- 2. Der Sektionsvorstand legt das Datum fest.
- 3. Er verschickt Einladung und Traktandenliste spätestens vier Wochen im Voraus an alle Aktiv, Passiv- und Ehrenmitglieder und Gönner.

Art. 13 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Sektionsvorstand einberufen:

- a) auf Beschluss des Sektionsvorstandes;
- b) auf Verlangen der Rechnungsrevisoren;
- c) auf Verlangen eines Fünftels sämtlicher stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 14 Befugnisse

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- 1. Beschlussfassung über:
 - a) das Protokoll;
 - b) das Budget;
 - c) den jährlichen Mitgliederbeitrag an die Sektion;
 - d) die dem Sektionsvorstand auszurichtende Entschädigung (vgl. Art. 24 Abs. 4);
 - e) den Jahresbericht, die Jahresrechnung und den Revisorenbericht;
 - f) die Entlastung des Sektionsvorstandes und des Sektionskassiers;
 - g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - h) die Abberufung des Sektionsvorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder (vgl. Art. 20) mit Zweidrittelmehrheit;
 - i) Anträge (Art.16 und Art.18 Abs.3 Bst.g), Rekurse (Art.19 Abs.2), Berufungen (Art.7 Abs.4);
 - k) die Änderung dieser Statuten und Reglemente mit Zweidrittelmehrheit;
 - l) die Auflösung der Sektion mit Zweidrittelmehrheit;
 - m) das Jahresprogramm;
 - n) die Ernennung spezieller Kommissionen.

2. Wahlen:

- a) des Sektionspräsidenten;
- b) des Sektionskassiers;
- c) des Sektionssekretärs;
- d) der übrigen Mitglieder des Vorstandes (Art. 17);
- e) der Rechnungsrevisoren;
- f) der Delegierten für Ämter des FGVB.

Art. 15 Wahl und Beschlussregeln

- 1. Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 2. Die Stimmen werden offen abgegeben, sofern nicht ein Drittel aller anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.
- 3. Soweit diese Statuten nichts anderes vorsehen, werden Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Leere und ungültige Stimmen fallen ausser Betracht. Der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit gibt er den Stichentscheid.
- 4. Kein Mitglied des Sektionsvorstandes hat Stimmrecht in Abstimmungen über:
 - a) den Tätigkeitbericht;
 - b) die Jahresrechnung;
 - c) die Erteilung der Entlastung;
 - d) seine Entschädigung;
 - e) seine Abberufung.
- 5. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Leere und ungültige Stimmen fallen ausser Betracht. Der Präsident stimmt nicht mit. Wo das relative Mehr zählt, gibt er bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 16 Antragsfrist

Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden, andernfalls werden sie entgegengenommen, aber nicht behandelt.

2. Abschnitt Sektionsvorstand

Art. 17 Zusammensetzung

- 1. Der Sektionsvorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern:
 - a) dem Sektionspräsidenten:
 - b) dem Sektionsvizepräsidenten:
 - c) dem Sektionskassier;
 - d) dem Sektionssekretär;
 - e) dem Berichterstatter GF;
 - f) den Sektorchefs;
 - g) dem Materialverwalter;
 - h) dem Beisitzer.
- 2. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

18 Befugnisse

- 1. Der Sektionsvorstand leitet die Sektion.
- 2. Er nimmt alle Befugnisse und Obliegenheiten wahr, die keinem andern Vereinsorgan vorbehalten sind.
- 3. Dem Sektionsvorstand obliegen insbesondere:
 - a) die Vertretung gegenüber dem FGVB sowie gegenüber Behörden, Korporationen und Privaten;
 - b) Festsetzung einer Depotgebühr für neue Garteninhaber;
 - c) die jährliche Festlegung der Gebühren für Genehmigungen und die Miete von Gerätschaften im Sinne des Garten- und Baureglementes;
 - d) die Beschlussfassung über Sanktionen einschliesslich den Entzug von Parzellen im Sinne des Gartenund Baureglementes:
 - e) Verabschiedung von Anträgen an die Mitgliederversammlung;
 - f) erstinstanzliche Ausschlussentscheide (Art. 7 Abs. 3):
 - g) die Nomination eines Pächters (Restaurant, Depot):
 - h) Wahl dringender Kommissionen.
- 4. Der Sektionsvorstand kann jährlich ausserordentliche Ausgaben, die nicht im Budget enthalten sind, bis höchstens Fr. 4000.– beschliessen.

Art. 19 Verhandlungsregeln

- 1. Der Sektionsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- Gegen Verfügungen des Sektionsvorstands können Betroffene innert dreissig Tagen nach Eröffnung an die Mitgliederversammlung rekurrieren. Diese entscheidet endgültig. Ein Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Bei Gewaltandrohung und weiterführenden Tätlichkeiten eintscheidet der Vorstand endgültig.
- 3. Zur Behandlung einzelner Fragen kann der Sektionsvorstand Aussenstehende beiziehen. Diese haben beratende Stimme.

Art. 20 Abberufung

Der Sektionsvorstand oder einzelne Mitglieder können durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen abberufen werden.

Art. 21 Aufgabenverteilung

- 1. Der Sektionspräsident leitet die Sitzungen des Sektionsvorstandes sowie die Mitgliederversammlungen. Er vertritt die Sektion nach innen und aussen.
- 2. Der Sektionsvizepräsident vertritt den Sektionspräsidenten bei dessen Verhinderung.
- 3. Der Sektionssekretär erstellt Protokolle. Er besorgt die Korrespondenzen und unterzeichnet sie sowie Rechtsgeschäfte zusammen mit dem Sektionspräsidenten.
- 4. Der Sektionskassier verwaltet das Kassawesen nach kaufmännischen Grundsätzen. Er haftet persönlich für die Sektionsgelder. Er unterzeichnet für die Sektion in Geldangelegenheiten allein.
- 5. Die Sektorchefs fungieren als Ansprechpartner der Sektion für die Pächter ihres Zuständigkeitsbereichs.
- 6. Der Sektionsvorstand regelt die Stellvertretungen.

Art. 22 Amtsdauer

- 1. Die Mitglieder des Sektionsvorstandes amtieren für ein Jahr.
- 2. Sie sind unbeschränkt wieder wählbar.

3. Abschnitt Rechnungsrevisoren

Art. 23 Wahl und Amtsdauer

- 1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und eine Ersatzperson.
- 2. Ihre Amtsdauer beträgt 3 Perioden zu 2 Jahren. Der Amtsälteste scheidet aus. Eine Wiederwahl ist erst nach zwei Jahren möglich.

Art. 24 Aufgaben

- 1. Die Rechnungsrevisoren prüfen das Kassawesen der Sektion.
- 2. Sie sind berechtigt, in alle Akten Einsicht zu nehmen.
- 3. Sie erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag über die Entlastung des Sektionskassiers.
- 4. Sie stellen Antrag über die Entschädigungen an die Mitglieder des Sektionsvorstandes (Art.14 Ziff. 1 Bst. d).

4. Kapitel Finanzen und Haftung

Art. 25 Sektionsmittel

- 1. Ihre Mittel beschafft sich die Sektion aus:
 - a) ordentlichen Mitgliederbeiträgen;
 - b) ausserordentlichen Beiträgen;
 - c) dem Erlös aus eigenen Veranstaltungen;
 - d) der Miete des Restaurants, der Vereinslokale und des Vereinsmaterials;
 - e) sonstigen Zuwendungen.
- 2. Ordentliche Mitgliederbeiträge (Abs. 1 Bst. a) sind jeweils bis spätestens am 31. März an den Kassier zu überweisen.
- 3. Bleibt ein Mitglied mit seinen Verpflichtungen mehr als einen Monat im Rückstand, so ruhen alle seine Ansprüche an die Sektion. Artikel 9 Absatz 4 bleibt vorbehalten.

Art. 26 Haftung

- 1. Für die finanziellen Verpflichtungen der Sektion haftet allein ihr Sektionsvermögen.
- 2. Jede persönliche Haftung ihrer Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 3. Die Sektion übernimmt keinerlei Schulden ihrer Mitglieder, des FGVB oder anderer seiner Sektionen.

5. Kapitel Statutenrevision

- Art. 27 1. Änderungen der Statuten und Reglemente können nur von einer statutengemäss einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
 - 2. Die Änderungsanträge müssen fristgerecht mit der Einladung im Wortlaut bekanntgegeben werden.
 - 3. Jede Änderung der Statuten und Reglemente bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder.
 - 4. Der Sektionsvorstand unterbreitet sämtliche Änderungen der Sektionsstatuten dem Verbandsvorstand des FGVB zur Genehmigung.

6. Kapitel Auflösung der Sektion

- Art. 28 1. Die Auflösung der Sektion kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
 - 2. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung durch zwei Drittel aller anwesenden Mitglieder.
 - 3. Die Mitgliederversammlung beschliesst im Falle der Auflösung über die Verwendung des Sektionsvermögens.

7. Kapitel Schlussbestimmungen

Art. 29 Fassungen der Statuten

- 1. Die Statuten sind in deutscher Sprache abgefasst und ins Französische übersetzt.
- 2. Im Zweifelsfall ist die deutsche Fassung massgebend.

Art. 30 Ersetzung bisherigen Rechts und Inkrafttreten

- 1. Diese Statuten wurden von der ausserordentlichen Mitgliederversammlung am 22. November 2003 in Biel mit 86 Ja gegen 4 Nein angenommen.
- 2. Sie ersetzen die Statuten vom 9. Februar 1991 und treten nach Genehmigung durch den Verbandsvorstand des FGVB auf den 17. November 2004 in Kraft.

Biel, den 22. November 2003

Sektion Biel-Mett des Familiengärtner-Verbandes Biel

Der Präsident:

R Villars

Die Sekretärin:

Bmolet

S. Bindit